

2012/Nr. 96 vom 29. November 2012

Der Senat hat in der Sitzung vom 20. November 2012 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

321. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotherapeutische Medizin“ (Master of Science)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

(Wiederverlautbarung)

322. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotraumatologie und Stressmanagement (Zertifikat)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

(Wiederverlautbarung)

323. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotraumatologie und Stressmanagement (akademisch)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

(Wiederverlautbarung)

324. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrganges „Medical Education“, MME

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

(Wiederverlautbarung)

325. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Osteopathie MSc“ mit dem Abschluss Master of Science (Osteopathie)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

(Wiederverlautbarung)

326. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Ergotherapie (MSc)“ der Donau-Universität Krems

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)

(Wiederverlautbarung)

327. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Research Training Programme“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Kultur, Department Interaktive Medien und Bildungstechnologien)

(Wiederverlautbarung)

328. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Controlling“ (Zertifikat)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

(Wiederverlautbarung)

329. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „ Business Controlling“, MBA

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

(Wiederverlautbarung)

330. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges Medizinrecht (Akademische/r Experte/in in Medizinrecht)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

(Wiederverlautbarung)

**331. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Akademische/r Versicherungsmakler/in“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)
(Wiederverlautbarung)**

**332. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Versicherungsrecht“ (Akademische/r Experte/in) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)
(Wiederverlautbarung)**

**333. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges Computer- und IT-Recht (Akademische/r Experte/in in Computer- und IT-Recht) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)
(Wiederverlautbarung)**

**334. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Bank- und Kapitalmarktrecht im internationalen Kontext (International Banking Law and Capital Markets), Master of Laws“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)
(Wiederverlautbarung)**

**335. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Controlling and Financial Leadership (Master of Science)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)
(Wiederverlautbarung)**

336. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Psychotherapeutische Medizin“ (Master of Science)

321. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotherapeutische Medizin“ (Master of Science) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit) (Wiederverlautbarung)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Lehrgangsziel

Der Universitätslehrgang „Psychotherapeutische Medizin“ hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche Kenntnisse in den Bereichen der psychotherapeutischen Medizin zu vermitteln. Der Schwerpunkt liegt in der Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen zu den Themen Psychologie in der Medizin, den klinisch relevanten Sozialwissenschaften und psychotherapeutischer Medizin. Ferner soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie, Methodik und Praxis in den Bereichen wie Salutogenese, Psychopathogenese, psychotherapeutisch-medizinische Diagnostik, sowie die Erstellung eines Behandlungsplanes „Psychotherapeutischer Medizin“ in Auslotung mit anderen medizinischen und/oder sozialen Maßnahmen und die Entwicklung einer therapeutischen Beziehung und Qualitätssicherung hergestellt werden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Psychotherapeutische Medizin“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Psychotherapeutische Medizin“ umfasst sechs Semester, würde das Studium in Vollzeitvariante angeboten, so dauert es 5 Semester (ECTS 150).

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychotherapeutische Medizin“ sind:

- a) ein abgeschlossenes Studium der Humanmedizin und
- b) der Nachweis über den Beginn einer Ausbildung zum/zur Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin oder zum/zur Facharzt/-ärztin sowie
- c) der Nachweis des absolvierten Weiterbildungslehrgangs für Psychosomatische Medizin – Psy2 der Österreichischen Ärztekammer oder eine Weiterbildung entsprechend dem psychotherapeutischen Propädeutikum zuzüglich des Nachweises von Balintgruppen.
- d) FachärztInnen für Psychiatrie oder in Ausbildung dazu ist der Nachweis des Psy2 in dem Ausmaß erlassen, wie es von der Diplomordnung der Österreichischen Ärztekammer für diese Fachrichtung beschlossen wurde.

§ 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang für „Psychotherapeutische Medizin“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

(1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychotherapeutische Medizin“ umfasst 1.680 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.

(2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Psychotherapeutische Medizin“ sind folgende Fächer in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

FÄCHER	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
Fach 1 Basisstheorie			45	5	125
	Allgemeine Grundlagen und schulenübergreifende Inhalte I	VO	32	4	
	Allgemeine Grundlagen und schulenübergreifende Inhalte II	VO	13	1	
Vertiefungen	aus den 4 Traditionen ist eine zu wählen		150	12	300
a) Tiefenpsychologische Tradition					
Fach 2a Theorie und Methodik in der Psychotherapeutischen Medizin			150	12	300
	Theorie tiefenpsychologische Tradition	VO	75	6	
	Methodik tiefenpsychologische Tradition	VO	75	6	
b) Verhaltenstherapeutische Tradition					
Fach 2b Theorie und Methodik in der Psychotherapeutischen Medizin			150	12	300
	Theorie verhaltenstherapeutische Tradition	VO	75	6	
	Methodik verhaltenstherapeutische Tradition	VO	75	6	
c) Systemische Tradition					
Fach 2c Theorie und Methodik in der Psychotherapeutischen Medizin			150	12	300
	Theorie systemische Tradition	VO	75	6	
	Methodik systemische Tradition	VO	75	6	
d) Humanistische Tradition					
Fach 2d Theorie und Methodik in der Psychotherapeutischen Medizin			150	12	300
	Theorie humanistische Tradition	VO	75	6	
	Methodik humanistische Tradition	VO	75	6	

Fach 3 Psychotherapeutische Traditionen			80	7	175
	Psychotherapeutische Traditionen – (Zusatzfach) **	VO	40	3	
	Psychotherapieschulen (Psychotherapeutische Traditionen – 2 Ergänzungsfächer***)	VO	40	4	
Fach 4 Theoriestudium			25	4	100
	Literaturstudiengruppe	AG	25	4	
Fach 5 Identitätsentwicklung zum/zur psychotherapeutischen MedizinerIn			140	14	350
	SE Gruppe: Grundlagen komplexer Wahrnehmung, Mehrperspektivität	KS	20	2	
	SE Gruppe: Intersubjektivität, therapeutische Relationalitäten	KS	20	2	
	SE Gruppe: Biographie, Narration, emotionale Entwicklung	KS	20	2	
	SE Gruppe: Bedeutung bewusster und unbewusster Prozesse	KS	20	2	
	SE Gruppe: Gesundheits- und Krankheitslehre, Burnout-Prophylaxe	KS	20	2	
	SE Gruppe: Identität als psychotherapeutische ÄrztInnen	KS	20	2	
	SE Gruppe: Zusammenfassung, Abschluss und Abschied	KS	20	2	
Fach 6 Balint-Arbeit			40	3	75
	Balintgruppe	KS	40	3	
Supervidiertes Praktikum	600 h supervidierte ärztliche Tätigkeit unter psychotherap. Gesichtspunkten, davon 50 UE in einem psychiatrischen Krankenhaus und 600 h supervidierte Praxis in psychotherapeutischer Medizin	PR	1200	85	2125
Master Thesis	Master Thesis			20	500
	Gesamt UE/ECTS/Workload		1680	150	3750

Vor Abschluss des Universitätslehrganges sind die Nachweise über Einzellehrtherapie (mind. 50 h) und Supervision (Balintgruppe, Einzel- und Gruppensupervision) des Praktikums nach der jeweiligen gültigen Psy-Diplomordnung der Österreichischen Ärztekammer zu erbringen.

* **Vertiefungen:** Bei jedem Durchlauf eines Lehrganges wird von der Lehrgangsleitung nur jeweils eine Vertiefung angeboten, diese ist vor Lehrgangsstart bekannt zu geben.

** **Psychotherapeutische Traditionen (Zusatzfach):** Thema dieser Lehrveranstaltung ist eine psychotherapeutische Tradition, welche nicht als Vertiefung gewählt wurde.

*** **Psychotherapieschulen (Ergänzungsfach):** Thema dieser Lehrveranstaltung sind jene beiden psychotherapeutischen Traditionen, die weder als Vertiefung noch als Zusatzfach gewählt wurden.

§ 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 12. Prüfungen

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- (1) a) Erfolgreiche Teilnahme am Theoriestudium (Fach 4)
- b) Erfolgreiche Teilnahme an der Balintarbeit (Fach 6)
- c) Erfolgreiche Teilnahme am supervidierten Praktikum
- d) Am Ende des Universitätslehrganges sind vier mündliche Fachprüfungen über die folgenden Unterrichtsfächer abzulegen:
 - Fach 1: Basistheorie
 - Fach 2: Theorie und Methodik in der Psychotherapeutischen Medizin der jeweiligen Vertiefung
 - Fach 3: Psychotherapeutische Traditionen
 - Fach 5: Identitätsentwicklung zum/zur psychotherapeutischen MedizinerIn
- e) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können auf Vorschlag der Lehrgangsleitung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(2) Master Thesis

Für die Erlangung des akademischen Grades ist die Verfassung einer umfassenden schriftlichen Arbeit (Master-Thesis) erforderlich.

Das Thema ist aus dem Bereich der angewandten Psychotherapeutischen Medizin auszuwählen. Die Master Thesis muss von zwei Begutachtern positiv beurteilt werden

Die Zulassung zu den mündlichen Fachprüfungen (1 d) ist erst nach positiver Beurteilung der Master Thesis möglich.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.

- (1) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend wird bei Bedarf gemeinsam mit der Lehrgangsleitung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

§ 14. Abschluss

- (1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der/dem AbsolventIn wird der akademische Grad "Master of Science (Psychotherapeutische Medizin)" abgekürzt MSc verliehen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 16. Übergangsregelung

Für Studierende, die vor 2012 mit dem Universitätslehrgang „Psychotherapeutische Medizin“ begonnen haben, gilt weiterhin die im Mitteilungsblatt 83 vom 06.12.2010 veröffentlichte Variante der Verordnung.

322. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotraumatologie und Stressmanagement (Zertifikat)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

(Wiederverlautbarung)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Psychotraumatologie und Stressmanagement“ hat zum Ziel, sinnvoll geplante Maßnahmen der Prävention und Intervention in psychophysischen Überlastungssituationen zu vermitteln.

Die TeilnehmerInnen lernen Pathologisierungen wie z. B. „posttraumatischen Belastungsstörungen“ (PTBS) von durch den Einsatz besonders belasteten MitarbeiterInnen entgegenzuwirken. Dabei wird die Rolle und Funktion von Vorgesetzten und „Peers“ in Extremsituationen betont.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Psychotraumatologie und Stressmanagement“ ist als berufs begleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Psychotraumatologie und Stressmanagement“ umfasst 2 Semester, im Vollstudium 1 Semester (30 ECTS).

§ 4. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychotraumatologie und Stressmanagement“ ist die praktische Mitarbeit bei Behörden, Rettungsdiensten, Bundesheer, etc. sowie Berufsgruppen (PsychotherapeutInnen, PsychologInnen, NotfallseelsorgerInnen, ÄrztInnen..), die bei Katastrophen und Krisensituationen zum Einsatz kommen.

§ 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang für „Psychotraumatologie und Stressmanagement“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

1. Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrganges „Psychotraumatologie und Stressmanagement“ umfasst 190 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.

2. Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrganges „Psychotraumatologie und Stressmanagement“ sind folgende Fächer/Module in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

FÄCHER/MODULE	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
Grundstufe					
Fach/Modul 1: Stress und Psychotraumatologie			50	9	225
	Einführung in die Psychotraumatologie	VO	25	5	
	Stress und Belastung	VO	25	4	
Fach/Modul 2: Kommunikation und Interventionslehre			50	10	250
	Kommunikation und Kommunikationslehre	VO	25	5	
	Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen	VO	25	5	
Fach/Modul 3: Praxeologie			50	8	200
	Erfahrungen aus österreichischen Ereignissen	KS	25	4	
	Prebriefing und Debriefing (kritische Reflexion sowie Aufbau und Organisation von Kriseninterventionsteam, Unfallprävention)	KS	25	4	
Praktikum I	Praktikum I Grundstufe	PR	40	3	75
	Gesamt UE/ECTS/Workload		190	30	750

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung

der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 12. Prüfungen

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

a) drei mündlichen Fachprüfungen in den Unterrichtsfächern

Stress und Psychotraumatologie
Kommunikation und Interventionslehre
Praxeologie

b) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 13. Abschluss

Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 14. Evaluation und Qualitätsverbesserung

(1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.

(2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend werden bei Bedarf mit der Lehrgangsleitung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

**323. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotraumatologie und Stressmanagement (akademisch)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)
(Wiederverlautbarung)**

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Lehrgangsziel

Der Universitätslehrgang „Psychotraumatologie und Stressmanagement“ hat zum Ziel, Grundlagenwissen auf dem Gebiet der Psychotraumatologie und sinnvoll geplante Maßnahmen der Prävention für psychophysische Überlastungssituationen insbesondere als Stressmanagement für die eigene (subjektive) Verarbeitung zu vermitteln. Die TeilnehmerInnen an diesem Universitätslehrgang, die auch Multiplikatorenfunktion haben, werden grundlegend in die inhaltliche Thematik der Prävention und der Nachbearbeitung von belastenden Ereignissen eingeführt.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Psychotraumatologie und Stressmanagement“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Psychotraumatologie und Stressmanagement“ umfasst 5 Semester, im Vollstudium 2 Semester (60 ECTS).

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

Vertreter von Gesundheitsberufen wie RettungssanitäterIn, NotfallsanitäterIn, Dipl. Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, Dipl. KinderkrankenpflegerInnen, Dipl. psychiatrische Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, Hebammen, ÄrztInnen, ZahnärztInnen, DentistInnen, PsychotherapeutInnen, Klinische und GesundheitspsychologInnen, Dipl. PhysiotherapeutInnen, SozialarbeiterInnen, NotfallseelsorgerInnen, die bei Krisen- und Großschadensereignissen zum Einsatz kommen.

§ 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang für „Psychotraumatologie und Stressmanagement“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrganges „Psychotraumatologie und Stressmanagement“ umfasst 450 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet. Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrganges „Psychotraumatologie und Stressmanagement“ sind folgende Fächer/Module in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

FÄCHER/MODULE	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
Grundstufe					
Fach/Modul 1: Stress und Psychotraumatologie			50	9	225
	Einführung in die Psychotraumatologie	VO	25	5	
	Stress und Belastung	VO	25	4	
Fach/Modul 2:			50	10	250
Kommunikation und Interventionslehre	Kommunikation und Kommunikationslehre	VO	25	5	
	Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen	VO	25	5	
Fach/Modul 3: Praxeologie			50	8	200
	Erfahrungen aus österreichischen Ereignissen	KS	25	4	
	Prebriefing und Debriefing (kritische Reflexion sowie Aufbau und Organisation von Kriseninterventionsteam, Unfallprävention)	KS	25	4	
Aufbaustufe					
Fach/Modul 4 Trauma und psychische Erkrankungen			75	10	250
	Krankheitslehre (Schmerzstörungen, Psychosomatik...)	VO	25	4	
	Trauma und Persönlichkeitsstörung (Borderline, PTBS)	VO	25	3	
	Traumaerfahrungen und Suchtkrankheiten	VO	25	3	
Fach/Modul 5 Krisenintervention			75	8	200
	Krisenintervention I (Allgemeine Theorie und Praxis)	VO	25	3	
	Krisenintervention II (Krisenintervention bei Großschadensereignissen)	VO	25	3	
	Krisenintervention III (Krisen der HelferInnen)	VO	25	2	
Fach/Modul 6			75	7	175
Spezielle Psychotraumatologie	Trauma und Gender	VO	25	2	
	Traumata im Kindes- und Jugendalter	VO	25	2	
	Methodik und Ergebnisse psychotraumatologischer Forschung	VO	25	3	

Praktikum I	Praktikum I Grundstufe	PR	40	3	75
Praktikum II	Praktikum II Aufbaustufe und schriftliche Fallarbeit	PR	35	5	125
	Gesamt UE/ECTS/Workload		450	60	1500

Der Nachweis von 5 UE Gruppensupervision und 2 x 2 Kurssupervision ist zu erbringen.

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 12. Prüfungen

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:
 - a) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum I
 - b) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum II und schriftliche Falldarstellung.
 - c) 6 mündliche Fachprüfungen in:
 - Stress und Psychotraumatologie
 - Kommunikation und Interventionslehre
 - Praxeologie
 - Trauma und psychische Erkrankungen
 - Krisenintervention
 - Spezielle Psychotraumatologie

§ 13. Anerkennung

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Leistungen aus dem Lehrgang „Psychotraumatologie und Stressmanagement (Zertifikat)“ (30 ECTS) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen, dadurch verringert sich die vorgesehene Studiendauer auf 3 Semester.

§ 14. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend werden bei Bedarf mit der Lehrgangsleitung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

§ 15. Abschluss

- (1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Expertin/Experte in Stressmanagement und Krisenintervention“ zu verleihen.

§ 16. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

324. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrganges „Medical Education“, MME (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Medical Education“ ist eine berufsbegleitende Weiterbildung zum Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten in der Theorie und Praxis der medizinischen Ausbildung. Über aktuelle Ausbildungstheorien und Lehrmethoden werden die Teilnehmer/innen in die Lage versetzt, an ihren Fakultäten vor allem in der Didaktik neue Wege in der medizinischen Ausbildung zu gehen.

Der Lehrgang soll darüber hinaus Führungskräften an medizinischen Universitäten, die für die Planung, Organisation und Durchführung des Medizinstudiums zuständig sind, fachwissenschaftliche, methodische und didaktische Kompetenzen vermitteln. Aus der Praxis heraus sollen sie sich mit modernen Ausbildungstheorien und Lehrmethoden auseinandersetzen, um ihrerseits in ihren Fakultäten als Multiplikatoren neue Ideen in der medizinischen Ausbildung kompetent und aktiv umsetzen zu können.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante angeboten und in Form eines Blended Learning Konzeptes durchgeführt. Der Lehrgang wird grundsätzlich in englischer Sprache angeboten; bei Bedarf kann der Unterricht auch in Deutsch stattfinden.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst drei Semester mit 60 ECTS Punkten.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist ein

- Abgeschlossenes Hochschulstudium in Human-, Zahn-, Veterinärmedizin oder Pharmazie, oder

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium einer anderen Studienrichtung, wenn dies von der Lehrgangsleitung als relevant für das Umfeld der medizinischen Ausbildung angesehen wird.

Und

- Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens, welches von der Lehrgangsleitung festzulegen ist.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus 8 Fächern, dem Verfassen einer Projektarbeit und einer Master Thesis, einem Konferenzbesuch und einer Exkursion zu einer ausländischen Bildungsstätte zusammen.

	Fächer	LV-Art	UE	ECTS
A	Kerncurriculum			
1.	Adult learning, learning outcomes Erwachsenenbildung, Lernziele	SE	20	5
2.	The role of communication in organizing teaching and learning Die Rolle der Kommunikation in Lehr- und Lernorganisation	SE	20	5
3.	Evidence-based approaches to learner assessment Evidenzbasierte Ansätze in der Leistungsbeurteilung	SE	20	5
4.	Learning and assessing clinical skills; Simulation-based Training; Inter-professional Education Erwerb und Überprüfung klinischer Fertigkeiten; Simulations-basiertes Training; Fachübergreifende Ausbildung	SE	20	5

5.	Curriculum development I: needs assessment & change management Lehrplanentwicklung I: Bedarfsermittlung/-Analyse & Change-Management	SE	20	5
6.	Integration of basic sciences and complementary medicine into the medical curriculum Berücksichtigung von Grundlagenforschung und Komplementärmedizin im medizinischen Lehrplan	SE	20	5
7.	Curriculum development II: planning and implementation Lehrplanentwicklung II: Planung und Implementierung	SE	20	5
8.	Curriculum development III: program evaluation; quality control Lehrplanentwicklung III: Programmevaluierung; Qualitätskontrolle	SE	20	5
B.	Project Report Projektarbeit	PA	10	4
C.	Excursion Exkursion	EX	10	2
D.	Conference attendance Konferenzteilnahme	EX	10	4
E.	Master's Thesis Master Thesis	MT	-	10
	Gesamt		190	60

Alle Lehrveranstaltungen werden als Blended Learning (BL) angeboten.

Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

(2) Um den Anforderungen eines berufsbegleitenden Studiums bestmöglich nachzukommen, wird der Lehrgang im Blended-Learning-Modus angeboten. Durch gezielte Vor- bzw. Nachbereitung der Inhalte wird im Rahmen der Präsenzveranstaltungen eine fokussierte Erarbeitung der Inhalte auf einem hohen Ausgangsniveau ermöglicht. Gleichzeitig kann die Anzahl der Präsenztage gegenüber einem reinen Präsenzstudium deutlich reduziert werden.

In Zusammenarbeit mit den jeweiligen Vortragenden bzw. Vortragenden-Teams werden spezifisch für die einzelnen Module didaktisch-methodische Konzepte erarbeitet, die die Inhalte und Ziele der Veranstaltung optimal unterstützen. Die als Workshops konzipierten Präsenzveranstaltungen werden über einen Zeitraum von drei bis vier Monaten von tutoriell betreuten Online-Phasen begleitet. Unterstützt durch abwechslungsreiche online-Aufgabenstellungen erarbeiten die Studierenden sowohl selbstständig als auch in Kollaboration mit Studienkolleginnen bzw. -kollegen verschiedenste Lernergebnisse und dokumentieren auf diese Weise ihren individuellen Lernfortschritt. Dabei stellt die Reflexion des eigenen Handelns – umgesetzt in Form von elektronischen Portfolios - in der beruflichen Praxis ein zentrales Element dar.

Prototypisch lässt sich der Ablauf eines Blended-Learning-Moduls mit beispielsweise fünf ECTS Punkten wie folgt darstellen:



Online Phase 1

In dieser Phase wird die relevante Fachliteratur bereitgestellt, die über konkrete Fragestellungen erarbeitet werden soll. Die erste Online Phase dient dazu, das Vorwissen der Studierenden zum Thema zu aktivieren und eine Auseinandersetzung mit den theoretischen Grundlagen des Moduls anzuregen.

Präsenztag I

Die Studierenden haben sich in der Vorphase eine erste Verstehensbasis erarbeitet. Am ersten Präsenztag wird dieses Basiswissen mit neuem Input der/des Vortragenden erweitert und mittels Gruppenarbeiten, Diskussionen und anderen Methoden der Präsenzlehre ein intensiver Erfahrungsaustausch gefördert. Dabei steht eine workshopartige Gestaltung der Präsenztage im Vordergrund.

Online Phase 2

In der zweiten Online-Phase steht die Nachbereitung des Präsenztages und die Erarbeitung eines Lernergebnisses als Einzel- oder Gruppenarbeit im Zentrum. In Kombination aus selbstgesteuertem E-Learning und kollaborativen E-Learning ist es Ziel, das erworbene Wissen an einem konkreten Thema/Beispiel anzuwenden.

Präsenztag II

Während des zweiten Präsenztages erfolgt die Präsentation der Arbeitsaufträge. Die Diskussion der Ergebnisse bzw. Feedbackrunden und das Erarbeiten von Änderungs- bzw. Verbesserungsvorschlägen bilden die Eckpunkte dieses Workshops.

Online Phase 3

In der abschließenden Online-Phase finden die (individuelle) Nachbearbeitung der Lernprodukte, Evaluierung, sowie Feedback und Abschlussbeurteilung statt. Diese abschließende Online-Phase soll den Wissenstransfer sicherstellen sowie auch der Qualitätskontrolle bzw. Evaluation des Moduls dienen.

Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium dem Unterrichtsfach.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) Schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer des Kerncurriculums,
- b) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Projektarbeit,
- c) der erfolgreichen Teilnahme an einer Exkursion zu einer ausländischen Bildungsstätte
- d) der erfolgreichen Teilnahme (Präsentation eines Posterbeitrages oder dgl.) an einer Konferenz
- e) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master Thesis.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation der Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Medical Education“, MME zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

325. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Osteopathie MSc“ mit dem Abschluss Master of Science (Osteopathie)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

(Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziel des Universitätslehrgangs „Osteopathie MSc“ ist es, die Osteopathie umfassend und mit allen Facetten darzustellen – vom neuesten Stand medizinischen Wissens und aktueller Forschung über detailliertes medizinisches Hintergrundwissen bis zu spezifischen Techniken im cranialen oder visceralen Bereich.

Das Repertoire an Techniken, das in der bisherigen osteopathischen Ausbildung erworben wurde, soll dabei in jeder Richtung erweitert und vertieft werden. Ein weiterer wichtiger Teilbereich des Lehrgangs ist die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich von spezifisch osteopathischer Befunderhebung und Differentialdiagnostik, sowie die Interpretation verschiedener Befunde aus osteopathischer Sicht.

Der Universitätslehrgang trägt auf wissenschaftlicher Grundlage mit unterschiedlichen Vertiefungen zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Der Schwerpunkt des Studiums liegt in der Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen zu den Themen der betreffenden Vertiefung und der Vermittlung der erforderlichen Therapiekompetenz. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen der Osteopathie hergestellt werden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitendes Studium anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 5 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120 ECTS Punkte)

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind

- a. die Berufsausbildung zum /zur Arzt/Ärztin, Zahnarzt/-ärztin, Physiotherapeuten/-in, Ergotherapeuten/-in oder Hebamme, oder international vergleichbare Ausbildungen sowie zusätzlich eine Grundausbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 1100 Unterrichtseinheiten über mindestens 4 Jahre.
- b. der Abschluss einer den internationalen Standards entsprechenden Vollzeit-Ausbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 4500 Unterrichtseinheiten über mindestens 4 Jahre sowie Praxis-Erfahrung von mindestens 3 Jahren.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Lehrveranstaltungsübersicht

<i>Fächer</i>	<i>UE</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>LV-Art</i>
A. Fächer	540	65	
1. Wissenschaftliches Arbeiten			
1.a. LV: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche, Studiendesigns, Randomisierungsmethoden, Statistik 1)	60	7	VO
1.b. LV: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in der Osteopathie (Komplementärmedizinische Lösungsansätze, komplexe Studienmodelle, qualitative Studiendesigns, von der Idee zum Studiendesign, Statistik II)	65	8	VO
1.c. LV: Angewandte Methodologie	30	4	SE
1.d. LV: Journal Club (Gemeinsames Bearbeiten von Fachliteratur, Diskussion der Master-Thesen-Projekte)	40	5	AG
2. Medizinische Grundlagen			
2.a. LV: Medizinische Grundlagen (Neurologie, Gynäkologie, Pädiatrie, Schmerz)	40	5	VO
2.b. LV: Pathologie und Differentialdiagnostik (Clinical Reasoning, Differentialdiagnostik, Rheumatische Erkrankungen, Repetitorium)	50	6	VO
3. Osteopathische Techniken			
3.a. LV: Parietale Techniken	35	4	VO
3.b. LV: Craniale und Viscerale Techniken (Biodynamischer Ansatz, Viscera und ANS, Repetitorium)	40	5	VO
4. Osteopathische Diagnose und Behandlung 1			
4.a. LV: Osteopathische Behandlungskonzepte 1 (Integrated Osteopathic Approach, Evidence informed osteopathy, treating body fluids)	60	7	VO
4.b. LV: Umgang mit dem Patienten, Psychosomatik	25	3	VO
5. Osteopathische Diagnose und Behandlung 2			
5.a. LV: Osteopathische Behandlungskonzepte 2	70	8	VO

(Grundlagen der Viszeralen Dynamik – Biometrie und klinische Anwendung, Behandlung von Gastrointestinal-Trakt, Leber und Niere)			
5.b. LV: Faszien-Konzepte	25	3	VO
B. Praktikum Beobachtung, Durchführung und Reflexion osteopathischer Behandlungen von PatientInnen (teilweise unter Supervision in der osteopathischen Lehrklinik und Lehrpraxen, teilweise in der eigenen Praxis), zu dokumentieren im Praktikums-Portfolio	550	35	PR
C. Master-These		20	
Gesamt	1090	120	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Die Fächer Nr. 1, 2, 4, und 5 werden im blended learning Modus durchgeführt und beinhalten Pre-Readings, Bearbeitung von Fallstudien, Trainingsmodule, Überprüfung der im Selbststudium erarbeiteten Inhalte zu Beginn der Präsenzzeiten, oder Ähnliches.

10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung mit den folgenden Bestandteilen abzulegen:
 - a. Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung über die Lehrveranstaltungen 1.a. und 1.b.
 - b. Erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen 1.c. und 1.d.
 - c. Mündliche und praktische Lehrveranstaltungsprüfung über die Lehrveranstaltungen 2.a. und 2.b.
 - d. Mündliche und praktische Lehrveranstaltungsprüfung über die Lehrveranstaltungen 3.a., 3.b., 4.a. und 4.b.
 - e. Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung über die Lehrveranstaltungen 5.a. und 5.b.
 - f. Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
 - g. Verfassen und positive Beurteilung einer Master-These und deren Defensio
- (2) Die Master-These soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktischer/methodischer Anleitung in der Lage ist nach dem derzeitigen Stand des Wissens wissenschaftlich zu arbeiten und zu argumentieren.

- (3) Die Dokumentation des Praktikums erfolgt in Form eines Praktikums-Portfolios und soll erkennen lassen, dass der/die Student/in in der Lage ist ihr/sein theoretisches Wissen selbständig und praktisch anzuwenden, zu dokumentieren, sowie effektiv klinisch zu arbeiten. Das Praktikums-Portfolio ist vor der Zulassung zur Defensio abzugeben.
- (4) Leistungen aus den Lehrgängen des Certified Program „Wissenschaftliches Arbeiten in der Osteopathie“ sowie „Osteopathie (Akademische/n ExpertIn)“ werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.
- (5) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (Osteopathie) – MSc zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der 138. Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 24/2008 ab. Mit Zustimmung der Lehrgangsführung können sie jedoch auch nach der neuen Verordnung abschließen.

Per 30.6.2016 tritt die Verordnung aus dem MBL 24/2008 außer Kraft. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch nach jener Variante studieren, müssen dann nach der vorliegenden Verordnung abschließen.

326. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Ergotherapie (MSc)“ der Donau-Universität Krems (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Ergotherapie“ hat zum Ziel, vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Entscheidungsgrundlagen spezifische Fachkompetenzen in der Ergotherapie, neurophysiologische und neuropsychologische Grundlagen der menschlichen Handlungsfähigkeit, Fachterminologie in der Wissenschaftsdisziplin, semiquantitative und quantitative Assessments mit Alltagsrelevanz, moderne

technologische Assistenzsysteme in der Ergotherapie, spezifische Inhalte zur Weiterentwicklung des Berufes und insbesondere der Berufsfeldperspektiven der Ergotherapie zu vermitteln.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Ergotherapie“ ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist von der Departmentleitung für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin ein(e) hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte(r) Neurologe(in) aus dem Zentrum für Neurorehabilitation zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

- (1) Der Lehrgang „Ergotherapie“ umfasst als berufsbegleitende Variante fünf Semester. Würde dieses Programm in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester (90 ECTS).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Lehrgang „Ergotherapie (MSc)“ ist

- die Absolvierung einer Bachelorausbildung für Ergotherapie oder einer gleichwertigen Ausbildung mit Diplomabschluss und
- positive Absolvierung eines Auswahlverfahrens

Berufserfahrung ist wünschenswert

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Ergotherapie“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Lehrgangs „Ergotherapie“ umfasst 507 Unterrichtseinheiten und die Abfassung einer Master-Thesis (90 ECTS)
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogrammes des Lehrganges sind Lehrveranstaltungen aus folgenden Pflichtfächern zu absolvieren:

Fächer	Lv.-Art	UE	ECTS
1. Spezifische Fachkompetenzen Traditionelle und neue Aufgaben der Ergotherapie, Konzepte; wissenschaftliche Grundlagen und Interventionen der Ergotherapie; wissenschaftstheoretische Modelle der Handlungsfähigkeit	VO	20	3

<p>2. Spezielle Kompetenzen</p> <p>OTPF Occupational Therapy Practice Framework; Datenlage und Evidenzbasierung von ergotherapeutischen Interventionen und Therapiemaßnahmen; klinisch-professionelles Reasoning und Evidence Based Practice</p>	VO	25	3
<p>3. Basale Handlungsfähigkeiten</p> <p>Neurophysiologische Grundlagen der Handlungsfähigkeit, Gedächtnis, Lernen, Motivation, Exekutive Funktionen (Planen, Problemlösen, Urteilsfähigkeit und Voraussicht), Apraxie</p>	VO	30	4
<p>4. Accessibility and Participation</p> <p>Fachterminologie in der Wissenschaftsdisziplin, Formulierung der Therapieziele; Aktivität und Partizipation, bio-psycho-soziales Modell, ICF in der Ergotherapie; Community Based Rehabilitation, Real-life-problems, Home care services</p>	VO	20	3
<p>5. Current issues</p> <p>Occupational Science, Betätigung und deren Phänomene in der Gesellschaft, Formen und Aspekte von Betätigung; Beratungsgespräche; Kommunikationsprozesse; Lerndynamiken; Präsentationstechnik und Rhetorik; Ethikkommission</p>	UE	25	4
<p>6. Assessment</p> <p>Ergotherapeutische Assessments, funktionale Evaluierung der Oberen Extremität; Messung und Datenerfassung, Alltagsrelevanz</p>	VO	20	3
<p>7. Berufsfeldperspektiven</p> <p>Funktionelle Neuroanatomie; Cerebrovaskuläre Erkrankungen; Neurodegenerative Erkrankungen mit Schwerpunkt Demenz und Parkinson, Wirbelsäulenerkrankungen, Ergonomie; entwicklungsneurologische Grundlagen von Greiffunktion, Aufmerksamkeit und Ich-Bewusstsein; Depressionen und andere psychiatrische Erkrankungen</p>	VO	35	5
<p>8. Kognition im Fokus der Ergotherapie</p> <p>Kognitive Störungen und Ergotherapie; nicht-pharmakologische Methoden in der Demenzbehandlung; Spiegeltherapie, multisensorische Therapieinterventionen; Schlaf-Wachstörungen</p>	VO	30	5

9. Technologische Assistenzsysteme und Ergotherapie Neuromodulation mit Fokus auf die Handfunktion; periphere und zentrale Elektrostimulation, Rehabilitationstechnik; Prothetik der Oberen Extremität; Robotik; Virtual Reality; Smart-Home-Technologien und Home-Monitoring, Wohnen mit Technologie-Support (Living Lab)	VO	35	5
10. Management I Projektmanagement; Prozessmanagement; Gesundheitsmanagement; Qualitätsmanagement bei therapeutischen Berufen	VO	25	4
11. Management II Einführung in Gesundheitssysteme mit Schwerpunkt Österreich/ Deutschland/ Schweiz; Konfliktmanagement, Gruppenprozesse	VO	20	3
12. Spezielle Managementaufgaben der Ergotherapie Managementaufgaben und Ergotherapie; Human Resource Management	VO	20	3
13. Propädeutik in der Forschung Einführung in wissenschaftliches Arbeiten; Einführung in die Biostatistik und Statistik I (Grundlagen und beschreibende Statistik); Lesen und-Beurteilen wissenschaftlicher Arbeiten (Reading Proficiency); Medizinische Literatur im Internet	UE	30	4
14. Forschungskompetenzen in der Ergotherapie Klinische Studien (Klinische Trial Methodology); Meta-Analysen, Evidence Based Medicine; Wissenschaftliches Schreiben; Einführung in die Biostatistik und Statistik II (Schließende Statistik); Workshop Statistik; Stellenwert nicht-experimentieller Forschungsmethoden	UE	35	5
15. Masterthese – Vorbereitungsseminar Ideenfindung, Präsentation, Konzepterarbeitung, Methodenbesprechung	SE	30	4
Praktikum		107	8
Masterthese			24
GESAMTSUMME TOTAL		507	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen. Geringfügige studien- und organisationsbedingte Abweichungen hiervon sind zulässig.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Das Studium „Ergotherapie“ ist mit einer Abschlussprüfung abzuschließen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1–4, 6-9 und 12-14
 - b) einer erfolgreichen Teilnahme an den Fächern 5, 10 und 11
 - c) einer erfolgreichen Teilnahme am Praktikum
 - d) einer positiven Beurteilung des Vorbereitungsseminars für die Masterthese
 - e) Verfassung und positive Beurteilung einer Master-These.
- (3) Die Master-These soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktischer/methodischer Anleitung in der Lage ist, ihr oder sein theoretisches Wissen selbständig und praktisch anzuwenden.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (Ergotherapie), abgekürzt MSc, zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

327. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Research Training Programme“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Kultur, Department Interaktive Medien und Bildungstechnologien) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziel dieses Lehrganges ist die Vermittlung von Kompetenzen in Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik. Die Studierenden sollen insbesondere dazu befähigt werden, parallel zu diesem bzw. im Anschluss an diesen Lehrgang ein berufsbegleitendes Forschungsdoktorat durchzuführen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang kann teilweise in englischer Sprache angeboten werden.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante zwei Semester. (30 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (30 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes ordentliches Studium an einer inländischen Hochschule bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium,
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Die Fächer 2, 3 und 4 sind Pflichtfächer. Bei den unter 1 und 5 genannten Fächern ist jeweils eines zu wählen.

	Fächer	LV-Art	UE	ECTS
1a.	Research Design, Research Practice for Academic Researchers (Approaches of Research, Structure of Research, Methodological Fundamentals)	VO	30	8
1b.	Research Design, Research Practice for Practitioners (Approaches of Research, Structure of Research, Methodological Fundamentals)	VO	30	8
2.	Scientific Writing for Academic and Practitioner Researchers	UE	20	6
3.	Ethics in Research	VO	10	4
4.	Research Philosophy, Paradigms & Science	VO	10	4
5a.	Qualitative Methodology (Qualitative Research Methods, Planning Qualitative Research, Data Analysis and Research Findings)	SE	30	8
5b.	Quantitative Methodology (Quantitative Research Methods, Quantitative Application, Data Processing & Analysis)	SE	30	8
5c.	Mixed Methodology (Mixed Method Approaches, Strategies for Combining Methods & Date, Mixed Method Design)	SE	30	8
	Gesamt		100	30

Alle Lehrveranstaltungen werden als Blended Learning (BL) angeboten. Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangslleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder

Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Teilprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

328. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Controlling“ (Zertifikat) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, den Studierenden Instrumente, Methoden und Abläufe im modernen Controlling zu vermitteln. Darüberhinaus werden die Studierenden mit spezialisierten und anwendungsorientierten wissenschaftlichen Kenntnissen auf dem Gebiet der Unternehmenssteuerung vertraut gemacht. Der Universitätslehrgang trägt auf wissenschaftlicher Grundlage zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen des Controlling in Bezug auf Konzepte, Strukturen und Instrumente hergestellt werden. Der Universitätslehrgang richtet sich an leitende Mitarbeiter sowie an Nachwuchskräfte mit entsprechender Qualifikation, die eine Führungsposition anstreben. Weiters wendet sich

der Lehrgang an Aufsichtsräte, Finanzvorstände, Controller und Nachwuchskräfte im Controlling- und Finanzbereich.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang zwei Semester. Würde der Lehrgang in der Vollzeitvariante angeboten umfasste er ebenfalls zwei Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium oder
- (2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position oder
 - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und umfasst 34 ECTS.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fächer	Lv.- Art	UE	ECTS
1. Externes Rechnungswesen	UE	40	4
2. Internes Rechnungswesen	UE	40	4

	3. Controlling und Business Planning	UE	40	4
	4. Investitions- und Finanzcontrolling	UE	40	4
	5. Corporate Finance	UE	40	4
	6. Cost & Performance Management I (Grenzplankostenrechnung, Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung, Sensitivitätsanalysen)	UE	40	4
	7. Cost & Performance Management II (Abweichungsanalysen, weiterführende Konzepte der Kostenrechnung)	UE	40	4
	8. Capstone Unit: Unternehmensführung	UE	20	2
	9. Social Competencies	UE	40	4
	Summe UE/ETCS		340	34

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die Fächer 1 bis 9.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14 Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der 67. Verordnung der Donau-Universität Krems Nr. 18 vom 4. April 2011 ab. Mit Zustimmung der Lehrgangslleitung können sie jedoch auch nach der neuen Verordnung abschließen.

329. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „ Business Controlling“, MBA (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang dient der Fortbildung von Studierenden, die mit einer wissenschaftlich fundierten, an der Praxis des Wirtschaftslebens orientierten Weiterbildung ihre Chancen für ein berufliches Weiterkommen verbessern wollen. Der Lehrgang hat zum Ziel, zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beizutragen. Die Studierenden werden mit spezialisierten und anwendungsorientierten wissenschaftlichen Kenntnissen auf dem Gebiet der Unternehmensführung vertraut gemacht. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen der Unternehmensführung in Bezug auf Konzepte, Methoden und Instrumente hergestellt werden. Der Universitätslehrgang richtet sich an Führungskräfte des mittleren und oberen Managements und Nachwuchskräfte mit entsprechender Qualifikation, die eine Führungsposition anstreben.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

Die Unterrichtssprache des Universitätslehrganges Business Controlling ist Deutsch und/oder Englisch.

§ 3. Lehrgangslleitung

- (1) Als Lehrgangslleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangslleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang vier Semester mit 90 ECTS-Punkten. Würde der Lehrgang in der Vollzeitvariante angeboten umfasste er drei Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium und mindestens 4 Jahre qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.
- (2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird
 - oder
 - bei fehlender Hochschulreife mindestens 8 Jahre qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang Business Controlling erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus der Prüfung der Bewerbungsunterlagen und aus einem Aufnahmegespräch bzw. einer schriftlichen oder mündlichen Aufnahmeprüfung.
- (3) Die Erteilung des Studienplatzes für den Universitätslehrgang Business Controlling erfolgt schriftlich. Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus dem Kerncurriculum mit 44 ECTS, den drei zu wählenden Vertiefungen mit 24 ECTS und der Master Thesis mit 22 ECTS zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fächer	Lv.- Art	UE	ECTS
A. Kerncurriculum		440	44
1. Controlling und Business Planning	UE	40	4
2. Strategisches Marketing	UE	40	4
3. Human Resource Management	UE	40	4
4. Personalführung	UE	40	4
5. Strategisches Management	UE	40	4
6. Unternehmenspolitik und Corporate Responsibility	UE	40	4

7. Organizational Behaviour	UE	40	4
8. Change Management	UE	40	4
9. Managerial Economics	UE	30	3
10. Business Contingency Planning	UE	50	5
11. Wissenschaftstheorie und wissenschaftliches Arbeiten	UE	20	2
12. Statistische Methoden	UE	20	2
B. Vertiefung	UE	240	24
Wertorientiertes Management		80	8
Wertorientierte Unternehmenssteuerung	UE	40	4
Wertorientiertes Marketing	UE	40	4
Reporting und Managementinformationssysteme		80	8
Managementinformationssysteme	UE	40	4
Reporting und Präsentation	UE	40	4
Risikomanagement und Frühwarnsysteme		80	8
Risikomanagement	UE	40	4
Risikomanagement und Frühwarnsysteme	UE	40	4
Internationale Rechnungslegung		80	8
Internationale Rechnungslegung I (Grundlagen internationaler Rechnungslegung, rechtlicher Rahmen, Grundlagen der Bilanzierung und Bewertung, Bewertungskonzeptionen)	UE	40	4
Internationale Rechnungslegung II (Bilanzierung und Bewertung ausgewählter Positionen, Ergebnisrechnungen)	UE	40	4
Leadership and Social Skills		80	8
Leadership Skills	UE	40	4
Social Skills	UE	40	4
Corporate Financial Management & Investment Strategies		80	8
Corporate Financial Management & Investment Strategies, International Financial Environment	UE	80	8
International Business		80	8
International Marketing, International HR-Management, Legal Issues	UE	80	8
Master Thesis			22
Summe UE/ETCS		680	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die 12 Fächer des Kerncurriculums und die Fächer der gewählten Vertiefungen,
 - b) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis sowie deren Verteidigung vor einer Prüfungskommission.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Controlling“ (Zertifikat) oder „Controlling and Financial Leadership MSc“ (zuvor: „Controlling (Master of Advanced Studies)“) der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“ (MBA) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der 80. Verordnung der Donau-Universität Krems Nr. 26 vom 12. Mai 2011 ab. Mit Zustimmung der Lehrgangsleitung können sie jedoch auch nach der neuen Verordnung abschließen.

**330. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges
Medizinrecht (Akademische/r Experte/in in Medizinrecht)
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für
Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)
(Wiederverlautbarung)**

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang Medizinrecht (Akademische/r Experte/in in Medizinrecht) beschäftigt sich mit der Gesamtheit der rechtlichen Regeln, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Ausübung der Heilkunde beziehen. Dies erfordert eine interdisziplinäre und die herkömmlichen Fächergrenzen überschreitende Einbeziehung verfassungsrechtlicher, verwaltungsrechtlicher, europarechtlicher, völkerrechtlicher, zivilrechtlicher, strafrechtlicher, arbeits- und sozialrechtlicher sowie rechtsethischer Aspekte der Ausübung der Medizin, die dieser Universitätslehrgang vermitteln soll.

Vor dem Hintergrund dieses Weiterbildungsziels werden in dem Universitätslehrgang Medizinrecht (Akademische/r Experte/in in Medizinrecht) umfassende Kenntnisse im Gesundheits- und Medizinrecht vermittelt, die Erwerbstätige aus dem „medizinnahen“ Umfeld in Gesundheitsberufen, und Krankenanstalten, Wirtschaft und Industrie, Interessenvertretungen und Patientenanwaltschaften, bei Bund, Land, Gemeinden und Sozialversicherungsträgern sowie bei nationalen und internationalen Organisationen praxisrelevant und anwendungsorientiert weiterbildet.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend zwei Semester (60 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ebenfalls zwei Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes Universitäts- bzw. Fachhochschulstudium einer beliebigen Studienrichtung, oder
- (2) eine dazu gleichzuhaltende berufliche Qualifikation und Berufserfahrung in adäquater Position / mehrjährige Berufserfahrung.

Über die Aufnahme in den Universitätslehrgang entscheidet die Lehrgangsleitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

	Fächer	LV-Art	ECTS	Workload
Modul 1	Einführung in die Grundbegriffe und Arbeitsmethoden der Rechtswissenschaften sowie des Medizinrechts	VO	9	225
Modul 2	Grundlagen Medizinrecht I: Schwerpunkt: Berufsrechte und Leistungserbringung	VO	8	200
Modul 3	Grundlagen Medizinrecht II: Schwerpunkt: Grundprinzipien des Medizinrechts / arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen	VO	8	200
Modul 4	Grundlagen Medizinrecht III: Ausgewählte Schwerpunkte im Medizinrecht	VO	5	125
Modul 5	Vertiefung Medizinrecht I: Schwerpunkt Leistungserbringung	VO	3	75
Modul 6	Vertiefung Medizinrecht II: Haftung der Gesundheitsberufe	VO	7	175
Modul 7	Vertiefung Medizinrecht III: Vertiefung Arbeits- und Sozialrecht / Produktrecht	VO	7	175
Modul 8	Vertiefung Medizinrecht IV: Medizinrecht und Bioethik I	VO	7	175
Modul 9	Vertiefung Medizinrecht V: Medizinrecht und Bioethik II	VO	6	150
	Gesamt		60	1.500

§ 9. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung:

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Fachprüfung aus Modul 1 und je einer schriftlichen Gesamtprüfung aus den Modulen 2 – 4, 5 – 6 und 7 – 9.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus dem Universitätslehrgang Medizinrecht (Certified Program) der Donau-Universität Krems werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.

(4) Leistungen von AbsolventInnen des Studiums der Rechtswissenschaften bzw. des Studiums der Wirtschaftswissenschaften sind nach Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung:

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in Medizinrecht“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

331. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Akademische/r Versicherungsmakler/in“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Grundlegende Rechtskenntnisse auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene haben in der Versicherungsbranche seit der Deregulierung des Versicherungsmarktes im Jahre 1995 zunehmend an Bedeutung gewonnen. Diese Rechtsentwicklung hat dazu geführt, dass das österreichische Versicherungsvertragsrecht heute als äußerst komplexe Rechtsmaterie gilt und dass Personen aus der Versicherungswirtschaft in ihrer beruflichen Tätigkeit vermehrt mit nationalen bzw. internationalen Rechtsnormen und deren Anwendung sowie mit der Erfassung und Lösungsmethodik von Versicherungsrechtsproblemen konfrontiert sind.

Durch die Umsetzung der EU-Versicherungsvermittler-Richtlinie in österreichisches Recht ergaben sich insbesondere für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten beachtliche Neuerungen und Änderungen in der Vermittlung der Versicherungen sowohl auf gewerberechtlicher als auch zivilrechtlicher Ebene.

Versicherungsmakler haben eine hohe wirtschaftliche Bedeutung und tragen eine große Verantwortung gegenüber ihren Versicherungskunden. Sie sind das Bindeglied zwischen Kunden und Versicherungsunternehmen und als solche müssen sie Kenntnisse und Fähigkeiten einer fachlich einwandfreien Ausübung des Berufes aufweisen. Um das beste Versicherungsprodukt, das den Bedürfnissen der Kunden entspricht, auszuwählen, ist es heute unerlässlich geworden, dass auch Versicherungsmakler als Nichtjuristen über juristisches Werkzeug verfügen. Auch hervorragende Kenntnisse zu den jeweils zu treffenden Maßnahmen, Informations- und Dokumentationspflichten etc. entsprechend

den umgesetzten Regelungen der Versicherungsvermittlerrichtlinie ermöglichen eine qualifizierte Beratung. Diese Herausforderung verlangt nach entsprechender Rechtskompetenz für Versicherungsmakler, die im Rahmen der universitären Weiterbildung „Akademische/r Versicherungsmakler/in“ erworben werden kann.

Ziel des Universitätslehrgangs „Akademische/r Versicherungsmakler/in“ liegt in der Vermittlung einer fundierten auf Versicherungsmakler zugeschnittenen einzigartigen Ausbildung im Bereich des Versicherungsmaklerrechts. Der Vielzahl von EU-Richtlinien und deren Umsetzung in das nationale Recht sowie internationalen Rechtsvorschriften in den verschiedensten Kapiteln der breiten Querschnittsmaterie „Versicherungsrecht“ werden in diesem Studium Rechnung getragen. Mit dem besonderen Schwerpunkt auf Themen speziell für den Versicherungsmaklerbereich soll die Qualität der ausgebildeten Versicherungsmakler gehoben werden. Sowohl Jungmakler (Young Professionals) wie auch im Versicherungsmarkt erfahrene Makler sollen Kenntnisse erwerben, die über die festgelegten Qualifikationen für die Erlangung des Gewerbescheins für „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ hinausgehen und diese im beruflichen Alltag umsetzen und anwenden. Damit soll gesichert werden, dass mit dieser auf Makler maßgeschneiderten juristischen Ausbildung noch höher qualifizierte Versicherungsmakler auf den österreichischen sowie europäischen Versicherungsmarkt anzutreffen sein werden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend drei Semester (60 ECTS Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium oder
- (2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
 1. allgemeine Hochschulreife und mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position
oder
 2. bei fehlender Hochschulreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position
- (3) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Lehrveranstaltungen	LV-Art	ECTS	UE
<u>Einführung in die Rechtswissenschaften 1</u>		VO	2	8
	<ul style="list-style-type: none">Einführung in die Rechtswissenschaften	VO	2	8
<u>Einführung in die Rechtswissenschaften 2</u>		VO	3	16
	<ul style="list-style-type: none">Grundbegriffe und Arbeitsmethoden der Rechtswissenschaften	VO	3	16
<u>Das Rechtssystem der EU</u>		VO	2	8
	<ul style="list-style-type: none">Das Rechtssystem der EUEuropäische Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit	VO VO	1 1	4 4
<u>Grundlagen des Bürgerlichen Rechts</u>		VO	5	24
	<ul style="list-style-type: none">Einführung in das Bürgerliche RechtBürgerliches Recht Vertiefung	VO VO	2 3	12 12
<u>Versicherungsrecht 1:</u> Grundlagen des Versicherungsrechts; Versicherungsvermittlung		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none">Grundlagen des VersicherungsrechtsVersicherungsvermittlung	VO VO	2 2	12 12
<u>Versicherungsrecht 2:</u> Zustandekommen des Versicherungsvertrags; Pflichten der Parteien		VO	6	32
	<ul style="list-style-type: none">Zustandekommen des VersicherungsvertragsPflichten der Parteien	VO VO	2 4	8 24

<u>Versicherungsrecht 3:</u> Versicherungsaufsicht; Versicherungssteuerrecht Änderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages		VO	5	24
	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsaufsicht und Versicherungssteuerrecht • Änderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages 	VO	1	8
		VO	4	16
<u>Versicherungsrecht 4:</u> Schadenversicherung		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Bestimmungen zur Schadenversicherung • Sachversicherung 	VO	1	4
		VO	3	20
<u>Versicherungsrecht 5:</u> Haftpflichtversicherung I		VO	2	8
	<ul style="list-style-type: none"> • Haftpflichtversicherung 	VO	2	8
<u>Versicherungsrecht 6:</u> Haftpflichtversicherung II		VO	2	16
	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsschutzversicherung • Kfz-Haftpflichtversicherung 	VO	1	8
		VO	1	8
<u>Versicherungsrecht 7:</u> Personenversicherung		VO	7	36
	<ul style="list-style-type: none"> • Personenversicherung I • Personenversicherung II 	VO	2	12
		VO	5	24
<u>Versicherungsrecht 8:</u> Spezielle Rechtsbereiche für Versicherungsmakler		VO	9	44
	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefungsfächer: Das Recht der Versicherungsmakler I 	VO	5	24
	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefungsfächer: Das Recht der Versicherungsmakler II 	VO	4	20
<u>Management für Versicherungsmakler</u>		VO	9	46
	<ul style="list-style-type: none"> • Fachspezifisches Management I 	VO	4	20
	<ul style="list-style-type: none"> • Fachspezifisches Management II 	VO	5	26
ECTS			60	310

§ 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

§ 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern:

- Einführung in die Rechtswissenschaften 1 und 2
- Das Rechtssystem der EU
- Grundlagen des Bürgerlichen Rechts
- Versicherungsrecht 1-3
- Versicherungsrecht 4-7
- Versicherungsrecht 8
- Sowie der erfolgreichen Teilnahme am Fach Management für Versicherungsmakler

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) „Leistungen aus dem Universitätslehrgang „ Master of Legal Studies, MLS“ und „Versicherungsrecht“ (Akademische/r Experte/in) des Departments für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(4) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Versicherungswirtschaft“ der Wirtschaftsuniversität Wien (WU), „Versicherungswirtschaft“ der Karl-Franzens-Universität Graz und „Versicherungswirtschaft“ der Johannes Kepler Universität Linz sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(5) Leistungen von AbsolventInnen des Studiums der Rechtswissenschaften bzw. des Studiums der Wirtschaftswissenschaften sind nach Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 13. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Versicherungsmakler/in“ zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

**332. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges
„Versicherungsrecht“ (Akademische/r Experte/in)
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department
Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)
(Wiederverlautbarung)**

§ 1. Weiterbildungsziel

Das Privatversicherungswesen betreffende rechtliche Fragestellungen haben in der Vergangenheit, insbesondere seit der „Deregulierung“ des Versicherungsmarktes Mitte der 1990er-Jahre zunehmend an Bedeutung gewonnen. Im Spannungsfeld zwischen rechtlichen Vereinheitlichungstendenzen auf europäischer Ebene, dem gleichzeitigen Auseinanderdriften nationaler Normen und der einzelfallbezogenen (oberst)gerichtlichen Rechtsentwicklung präsentiert sich das österreichische Versicherungsvertragsrecht heute zunehmend als äußerst komplexe Rechtsmaterie. Dem profunden Verstehen dieser vielschichtigen Materie soll der Universitätslehrgang Versicherungsrecht Rechnung tragen, indem den Studierenden eine Ausbildung geboten wird, die sich neben unerlässlichen rechtlichen Grundlagen ausschließlich auf das Versicherungsvertragsrecht konzentriert und die rechtliche Anwendung und Umsetzung der Materie im beruflichen Alltag sicherstellt.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleitung

Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend drei Semester (60 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten werden, so dauerte es ebenfalls zwei Semester.

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium oder

(2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:

allgemeine Hochschulreife und mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position

oder

bei fehlender Hochschulreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position.

(3) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter.

§ 7. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Lehrveranstaltungen	LV-Art	ECTS
Einführung in die Rechtswissenschaften		VO	11
	Modul: Einführung in die Rechtswissenschaften	VO	4
	Modul: Grundbegriffe und Arbeitsmethoden der Rechtswissenschaften	VO	4
	Modul: Das Rechtssystem der EU	VO	3
Grundlagen des Bürgerlichen Rechts		VO	10
	Modul: Einführung in das Bürgerliche Recht	VO	5
	Modul: Bürgerliches Recht Vertiefung	VO	5
Versicherungsrecht 1: Grundlagen des Versicherungsrechts; Versicherungsvermittlung		VO	5
	Modul: Grundlagen des Versicherungsrechts	VO	4
	Modul: Versicherungsvermittlung	VO	1
Versicherungsrecht 2: Zustandekommen des Versicherungsvertrags; Pflichten der Parteien		VO	5
	Modul: Zustandekommen des Versicherungsvertrags	VO	1
	Modul: Pflichten der Parteien	VO	4
Versicherungsrecht 3: Versicherungsaufsicht; Änderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages		VO	5

	Modul: Versicherungsaufsicht Modul: Änderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages	VO VO	1 4
Versicherungsrecht 4: Schadensversicherung		VO	5
	Modul: Allgemeine Bestimmungen zur Schadensversicherung Modul: Sachversicherung	VO VO	1 4
Versicherungsrecht 5: Haftung/Haftpflichtversicherung		VO	5
	Modul: Haftpflichtversicherung Modul: Rechtsschutzversicherung	VO VO	4 1
Versicherungsrecht 6: Personenversicherung		VO	5
	Modul: Personenversicherung I Modul: Personenversicherung II	VO VO	1 4
Versicherungsrecht 7: Spezielle Rechtsbereiche	Modul: Vertiefungsfächer Versicherungsrecht	VO	5
Versicherungsrecht 8: Management und Versicherung	Modul: Fachspezifisches Management	VO	4
ECTS			60

§ 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

§ 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern:

Einführung in die Rechtswissenschaften

Grundlagen des Bürgerlichen Rechts

Versicherungsrecht 1-3

Versicherungsrecht 4-6

Sowie der erfolgreichen Teilnahme an Versicherungsrecht 7 und Versicherungsrecht 8.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) „Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Master of Legal Studies, MLS“ und „Akademische/r VersicherungsmaklerIn“ des Departments für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.“

(4) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Versicherungswirtschaft“ der Wirtschaftsuniversität Wien (WU), „Versicherungswirtschaft“ der Karl-Franzens-Universität Graz und „Versicherungswirtschaft“ der Johannes Kepler Universität Linz sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(5) Leistungen von AbsolventInnen des Studiums der Rechtswissenschaften bzw. des Studiums der Wirtschaftswissenschaften sind nach Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.

Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 13. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in Versicherungsrecht“ zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

333. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges Computer- und IT-Recht (Akademische/r Experte/in in Computer- und IT-Recht)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

(Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang Computer- und IT-Recht (Akademische/r Experte/in in Computer- und IT-Recht) trägt dem heutigen technologischen Fortschritt und der laufenden Entwicklung innovativer Produkte, die ein entscheidender Wachstumsmotor für Wirtschaft und Beschäftigung sind und eine enorme Herausforderung für unsere Gesellschaft darstellen, Rechnung. Die zuständigen Entscheidungsträger sind zunehmend gezwungen, Rechtsvorschriften zu erlassen, die die Anwendung und Entwicklung von neuen Technologien regeln.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung werden in dem Universitätslehrgang Computer- und IT-Recht (Akademische/r Experte/in in Computer- und IT-Recht) umfassende Kenntnisse in einem großen Spektrum des Technologierechts, neben dem Kerngebiet Computer- und IT-Recht auch das Immaterialgüterrecht, das Technologietransferrecht und weitere verwandte Rechtsmaterien vermittelt, die Erwerbstätige aus der Computer- und Technologiebranche, in Wirtschaft, Industrie, Interessenvertretungen, bei Bund, Land und Gemeinden, sowie bei nationalen und internationalen Organisationen, praxisrelevant und anwendungsorientiert weiterbildet.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend zwei Semester (60 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ebenfalls zwei Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes Universitäts- bzw. Fachhochschulstudium einer beliebigen Studienrichtung, oder
- (2) eine dazu gleichzuhaltende berufliche Qualifikation und Berufserfahrung in adäquater Position / mehrjährige Berufserfahrung.

Über die Aufnahme in den Universitätslehrgang entscheidet die Lehrgangsleitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

	Fächer	LV-Art	ECTS	Workload
Modul 1	Einführung in die Grundbegriffe und Arbeitsmethoden der Rechtswissenschaften sowie des Computer- und IT-Rechts	VO	9	225
Modul 2	Grundlagen Computer- und IT-Recht I: Schwerpunkt: Tele-kommunikationsrecht / E-Commerce Recht	VO	8	200
Modul 3	Grundlagen Computer- und IT-Recht II: Schwerpunkt: Verbraucherschutz / Datenschutzrecht	VO	8	200
Modul 4	Grundlagen Computer- und IT-Recht III: Schwerpunkt: Internet-Domainnamen / Strafrecht	VO	5	125
Modul 5	Vertiefung Computer- und	VO	3	75

	IT-Recht I: Schwerpunkt: E-Government			
Modul 6	Vertiefung Computer- und IT-Recht II: Schwerpunkt: Immaterialgüterrecht / Werberecht	VO	7	175
Modul 7	Vertiefung Computer- und IT-Recht III: Ausgewählte Schwerpunkte	VO	7	175
Modul 8	Vertiefung Computer- und IT-Recht IV: Schwerpunkt: Technologietransferrecht	VO	7	175
Modul 9	Vertiefung Computer- und IT-Recht V: Juristische Softskills	VO	6	150
	Gesamt		60	1.500

§ 9. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Fachprüfung aus Modul 1 und je einer schriftlichen Gesamtprüfung aus den Modulen 2 – 4, 5 – 6 und 7 – 9.
- (2) Leistungen aus dem Universitätslehrgang Computer- und IT-Recht (Certified Program) der Donau-Universität Krems werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.
- (3) Leistungen von AbsolventInnen des Studiums der Rechtswissenschaften bzw. des Studiums der Wirtschaftswissenschaften sind nach Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung wird geändert und lautet wie folgt:

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in Computer- und IT-Recht“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

**334. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Bank- und Kapitalmarktrecht im internationalen Kontext (International Banking Law and Capital Markets), Master of Laws“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)
(Wiederverlautbarung)**

§ 1. Weiterbildungsziel

Die zunehmende Globalisierung der Welt und die nachhaltigen Veränderungen auf den globalen Finanzmärkten erfordern eine fundierte rechtliche Ausbildung im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts. Wie nicht nur die globale Finanzkrise sowie die verschiedenen Krisenbewältigungsmaßnahmen zeigen, handelt es sich gerade beim Bank- und Kapitalmarktrecht um eines der – nicht nur medial – präsentesten Rechtsgebiete. Dabei spannt sich der inhaltliche Bogen von zentralen Aspekten des Bankaufsichtsrechts mit den diversen Implikationen für die Finanzmarktstabilität bis hin zu Fragestellungen der Transparenz oder des Anlegerschutzes im Kontext der unterschiedlichen Beziehungen zwischen Kreditinstitut und Kunde.

Diesem breiten Spektrum an Themen und globalen Herausforderungen, die sehr stark supranationaler, wenn nicht internationaler Natur sind, soll mit dem speziellen Universitätslehrgang „Master of Laws, LL.M.“ Rechnung getragen werden, der sowohl die notwendigen theoretischen Grundlagen als auch die relevanten praktischen Implikationen umfassend vermittelt. Die Auseinandersetzung mit Bank- und Kapitalmarktrecht bedarf zudem auch eines interdisziplinären Ansatzes, sodass der Universitätslehrgang, obwohl eindeutig rechtlicher Natur, mit Ausführungen zu ökonomischen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen und Informationen abgerundet wird. Darüber hinaus werden laufend aktuelle Entwicklungen in den Lehrgang eingeflochten, um so den TeilnehmerInnen eine fundierte und vor allem auch praxisrelevante Ausbildung zu bieten, die die zentralen Aspekte des Bank- und Kapitalmarktrechts von verschiedenen Perspektiven beleuchtet, sodass durch den Lehrgang nicht nur eine solide Ausbildung im Bank- und Kapitalmarktrecht vermittelt, sondern auch eine Bewusstseins-schaffung aktueller globaler Zusammenhänge gefördert wird.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleiterin und/oder Lehrgangsleiter

Als Lehrgangsleiterin oder Lehrgangsleiter des Lehrgangs ist vom Department für Europäische Integration und Wirtschaftsrecht eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierter wissenschaftlicher Mitarbeiter (im folgenden kurz die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter) zu bestellen. Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert 4 Semester (einschließlich der Verfassung einer Master-Thesis) und umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte.

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

(1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium der Rechtswissenschaften.

(2) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Lehrveranstaltungen	LV-Art	ECTS	UE
Rechtliche Grundlagen des Bank- und Kapitalmarktrechts		VO	9	48
	<ul style="list-style-type: none">Einführung in das Bank- und Kapitalmarktrecht	VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none">Vertiefung Bank- und Kapitalmarktrecht	VO	5	24
Wirtschaftliche Grundlagen des Bank- und Kapitalmarktrechts		VO	6	32
	<ul style="list-style-type: none">Einführung in die VWL	VO	3	16
	<ul style="list-style-type: none">Einführung in die internationalen Finanzmärkte	VO	3	16
Die europäische Dimension von Bank- und Kapitalmarktrecht		VO	5	24
	<ul style="list-style-type: none">BinnenmarktEuropäisches BankrechtBankenaufsichtsrecht	VO	5	24

Die internationale Dimension von Bank- und Kapitalmarktrecht		VO	9	48
	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die internationale Wirtschaft • Economic and Investment Law • Financial Markets 	VO	3	16
		VO	3	16
		VO	3	16
Internationale Finanzmarktarchitektur		VO	9	48
	<ul style="list-style-type: none"> • Internationale Finanzmarktarchitektur I: Bankaufsichtsrecht II 	VO	3	16
	<ul style="list-style-type: none"> • Internationale Finanzmarktarchitektur II: Euro, EZB 	VO	3	16
	<ul style="list-style-type: none"> • Zentralbankrecht 	VO	3	16
Bankgeschäfte		VO	16	96
	<ul style="list-style-type: none"> • Bankgeschäfte I: Einlagen- und Girogeschäft; Kreditgeschäft 	VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> • Bankgeschäfte II: Emissionsgeschäft; Investmentgeschäft; Effektengeschäft 	VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> • Bankgeschäfte III: Leasing- und Factoring-Geschäft; Garantiegeschäft; Hypothekengeschäft 	VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> • Bankgeschäfte IV: Einführung ins Banking; Termin- und Optionsgeschäft 	VO	4	24
Banken und Steuern		VO	5	24
	<ul style="list-style-type: none"> • Banken und (internationales) Steuerrecht 	VO	5	24
Wohilverhaltensregeln		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> • Corporate Governance und Corporate Social Responsibility 	VO	4	24

Fall- und Themenstudien zum Bank- und Kapitalmarktrecht		SE	4	32
	<ul style="list-style-type: none"> Fall- und Themenstudien zum Bank- und Kapitalmarktrecht 	SE	4	32
Methodische Fallbearbeitung im Bank- und Kapitalmarktrecht		SE	3	24
	<ul style="list-style-type: none"> Methodische Fallbearbeitung im Bank- und Kapitalmarktrecht 	SE	3	24
ECTS			70	400
Master-Thesis			20	
ECTS			90	

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsschrift kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) Je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern 1 bis 8.
 - b) Sowie der erfolgreichen Teilnahme an Fach 9 und 10.
 - c) Der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis
- (2) Mit der Master-Thesis weisen die Studierenden fundierte Kenntnisse in einem Fachgebiet des Bank- und Kapitalmarktrechts nach. Die Arbeit muss selbstständig nach wissenschaftlichen Kriterien verfasst werden. Die Themenwahl bedarf der Genehmigung des Lehrgangsführers bzw. der Lehrgangsführerin.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen aus den Universitätslehrgängen Bank- und Kapitalmarktrecht im internationalen Kontext MLS, Danube Professional MBA Finance, Danube Professional MBA Financial Planning, Master of Banking and Finance, Master of Corporate Finance, Master of Financial Planning, Finanzdienstleistungen und MSc

Finance des Departments für Wirtschafts- und Managementwissenschaften der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

- (5) Leistungen von AbsolventInnen des Studiums der Rechtswissenschaften bzw. des Studiums der Wirtschaftswissenschaften sind nach Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt in 2 Stufen:

- Laufende Evaluation aller Referenten/Referentinnen durch die Studierenden
- Evaluation der Lehrinhalte und Referenten/Referentinnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen und der akademische Grad „Master of Laws“, in abgekürzter Form LL.M., zu verliehen.

§ 14. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

335. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Controlling and Financial Leadership (Master of Science)“

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)
(Wiederverlautbarung)**

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang dient der Fortbildung von Studierenden, die mit einer wissenschaftlich fundierten, an der Praxis des Wirtschaftslebens orientierten Weiterbildung ihre Chancen für ein berufliches Weiterkommen verbessern wollen. Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, mit funktionsorientierten Vertiefungen auf wissenschaftlicher Grundlage im Bereich der Unternehmenssteuerung mit finanzwirtschaftlichen Kennzahlen zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beizutragen. Die Studierenden werden mit spezialisierten und anwendungsorientierten wissenschaftlichen Kenntnissen auf dem Gebiet des operativen und strategischen Controllings vertraut gemacht. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen des Controllings in Bezug auf Konzepte, Methoden und Instrumente hergestellt werden. Der Universitätslehrgang richtet sich an leitende Mitarbeiter sowie an Nachwuchskräfte mit entsprechender Qualifikation, die eine Führungsposition im Controlling- und Finanzbereich anstreben.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

Die Unterrichtssprache des Universitätslehrganges Controlling and Financial Leadership ist Deutsch und/oder Englisch.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang vier Semester mit 90 ECTS-Punkten. Würde der Lehrgang in der Vollzeitvariante angeboten umfasste er drei Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches betriebswirtschaftliches Hochschulstudium oder
- (2) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird,
- (3) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird, oder
 - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang Controlling and Financial Leadership erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus der Prüfung der Bewerbungsunterlagen und erforderlichenfalls aus einem Aufnahmegespräch und einer schriftlichen Aufnahmeprüfung.
- (3) Die Erteilung des Studienplatzes für den Universitätslehrgang Controlling and Financial Leadership erfolgt schriftlich. Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus dem Kerncurriculum mit 38 ECTS, den vier zu wählenden Vertiefungen mit 32 ECTS und der Master Thesis mit 20 ECTS zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fächer		Lv.- Art	UE	ECTS
A. Kerncurriculum			380	38
	1. Controlling und Business Planning	UE	40	4
	2. Investitions- und Finanzcontrolling	UE	40	4
	3. Corporate Finance	UE	40	4
	4. Cost & Performance Management I (Grenzplankostenrechnung, Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung, Sensitivitätsanalysen)	UE	40	4
	5. Cost & Performance Management II (Abweichungsanalysen, weiterführende Konzepte der Kostenrechnung)	UE	40	4
	6. Strategisches Management	UE	40	4
	7. Unternehmenspolitik und Corporate Responsibility	UE	40	4
	8. Capstone Unit: Unternehmensführung	UE	20	2
	9. Social Competencies	UE	40	4
	10. Wissenschaftstheorie und wissenschaftliches Arbeiten	UE	20	2
	11. Statistische Methoden	UE	20	2
B. Vertiefungen		UE	320	32
Wertorientiertes Management			80	8
	Wertorientierte Unternehmenssteuerung	UE	40	4
	Wertorientiertes Marketing	UE	40	4
Reporting und Managementinformationssysteme			80	8
	Managementinformationssysteme	UE	40	4
	Reporting und Präsentation	UE	40	4
Risikomanagement und Frühwarnsystem			80	8
	Riskomanagement	UE	40	4
	Riskomanagement und Frühwarnsystem	UE	40	4

Internationale Rechnungslegung			80	8
	Internationale Rechnungslegung I (Grundlagen internationaler Rechnungslegung, rechtlicher Rahmen, Grundlagen der Bilanzierung und Bewertung, Bewertungskonzeptionen)	UE	40	4
	Internationale Rechnungslegung II (Bilanzierung und Bewertung ausgewählter Positionen, Ergebnisrechnungen)	UE	40	4
Business Contingency Planning and Economics			80	8
	Managerial Economics	UE	30	3
	Business Contingency Planning	UE	50	5
Leadership and Social Skills			80	8
	Leadership Skills	UE	40	4
	Social Skills	UE	40	4
Corporate Financial Management and Investment Strategies			80	8
	Corporate Financial Management and Investment Strategies	UE	80	8
Master Thesis				20
	Summe UE/ETCS		700	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangslleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die 11 Fächer des Kerncurriculums und die Fächer der gewählten Vertiefungen,
 - b) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis sowie deren Verteidigung vor einer Prüfungskommission.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Controlling“ (Zertifikat) und „Business Controlling“, MBA sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science in Controlling and Financial Leadership“ (MSc) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14 Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der 69. Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 18 vom 4. April 2011 ab. Mit Zustimmung der Lehrgangsleitung können sie jedoch auch nach der neuen Verordnung abschließen.

336. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Psychotherapeutische Medizin“ (Master of Science)

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Psychotherapeutische Medizin“ (Master of Science) wird mit € 9.900,-- festgelegt.

Univ.-Prof. Dr. Viktoria Weber
Das Rektorat

Univ.- Prof. Dr. Anton Leitner, MSc
Vorsitzender des Senats